

## Information der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg

### Verteilung der Fördermittel für das Jahr 2023 auf die einzelnen Förderebenen

Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände unterstützen und fördern Strukturen und Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe. Die gesetzliche Grundlage bildet dabei § 20h Sozialgesetzbuch V (SGB V). Der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe) beschreibt den Rahmen für die Umsetzung der Selbsthilfeförderung auf den verschiedenen Förderebenen.

Die jährlich für die Selbsthilfeförderung verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen und ihrer Verbände sind gesetzlich festgelegt. Der Richtwert beläuft sich im Jahr 2023 auf 1,23 € pro Versicherten.

Davon stehen der Pauschalförderung mindestens 70 Prozent für die finanzielle Unterstützung örtlicher Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen auf Landes- und Bundesebene sowie Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Die übrigen 30 Prozent verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für die Projektförderung.

Die Hamburger Krankenkassen stellen insgesamt 1.997.004,63 € für die Pauschal- und Projektförderung zur Verfügung. Nach Abzug des Förderanteils für die Bundesebene verbleiben für die Pauschalförderung in Hamburg 1.118.322,59 €.

Die für die **Pauschalförderung 2023** zur Verfügung stehenden Fördermittel verteilen sich wie folgt:

|                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| Selbsthilfekontaktstellen | 419.370,97 €        |
| Selbsthilfeorganisationen | 419.370,97 €        |
| Selbsthilfegruppen        | <u>279.580,65 €</u> |
|                           | 1.118.322,59 €      |

Darüber hinaus können die Krankenkassen/-verbände Mittel aus der krankenkassenindividuellen Förderung des jeweiligen Förderjahres der Pauschalförderung zur Verfügung stellen (Verzichtmittel).

Nicht verausgabte Fördermittel der Krankenkassen/-verbände werden der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg im Folgejahr ebenfalls zur Verfügung gestellt (Überlaufmittel).

Nicht verausgabte Fördermittel aus der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung verbleiben bei der Gemeinschaftsförderung und werden in das Folgejahr übertragen (Restmittel).

Der GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg gehören an: